

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom

betreffend

das Dienstverhältniß der Hochschulassistenten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Assistenten an den Lehrkanzeln und Instituten der Universitäten, der Technischen Hochschulen, der Hochschule für Bodenkultur, der Tierärztlichen Hochschule, der Montanistischen Hochschule, der Akademie der bildenden Künste sowie die an anderen staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen Anstalten in gleicher Weise bestellten Assistenten sind, sofern sie die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen sonstigen Anstellungsbedingungen entsprechen, für die Dauer ihrer Bestellung Staatslehrpersonen außerhalb des bestehenden Rangklassensystems.

§ 2.

(1) Die Assistenten (ohne Unterschied des Geschlechtes) werden als wissenschaftliche Hilfskräfte an den Lehrkanzeln (Instituten) bestellt, und zwar entweder

- a) als außerordentliche Assistenten auf je zwei Jahre bis zu einer an derselben Lehrkanzel (Institut) zurückgelegten Verwendungsdauer von längstens sechs Jahren, oder
- b) als ordentliche Assistenten auf je zwei Jahre ohne Begrenzung der Verwendungsdauer; in dieser Gruppe können nur Anwärter bestellt werden, welche die Eignung zum Hochschullehranten oder eine gleichzuhaltende wissenschaftliche oder praktische Eignung besitzen.

(2) Die außerordentlichen Assistenten können nach sechsjähriger Verwendungsdauer ausnahmsweise auf begründeten Antrag des Professorenkollegiums mit Genehmigung des zuständigen Staatsamtes auf je zwei Jahre weiter bestellt werden, wenn sie an verschiedenen Lehrkanzeln (Instituten) bestellt werden und eine gesamte Verwendungsdauer von zehn Jahren nicht überschritten wird oder wenn sie die Eignung zu ordentlichen Assistenten besitzen und ihre Belassung im Dienste besonders wünschenswert ist.

(3) Die Anzahl der jeweils bestehenden Assistentenstellen dieser beiden Gruppen wird für jede Lehrkanzeln (Institut) auf Antrag des Professorenkollegiums von den beteiligten Staatsämtern bestimmt.

§ 3.

(1) Die außerordentlichen Assistenten erhalten eine Jahresbesoldung im Ausmaß des einem wirklichen Lehrer der wissenschaftlichen Fächer an staatlichen Mittelschulen gebührenden Stammgehaltes, der sich nach dem zweiten Dienstjahr um 60 Prozent, nach dem vierten Dienstjahr um 80 Prozent und nach dem sechsten Dienstjahr um 100 Prozent der Aktivitätszulage erhöht.

(2) Die ordentlichen Assistenten erhalten eine Jahresbesoldung im Gesamtausmaße der nach der anrechenbaren Dienstzeit gebührenden Bezüge (Gehalt und Aktivitätszulage) eines wirklichen Lehrers der wissenschaftlichen Fächer an staatlichen Mittelschulen.

(3) Die Anweisung und Einstellung der Jahresbezüge richten sich nach den für Lehrer der wissenschaftlichen Fächer an staatlichen Mittelschulen jeweils geltenden Vorschriften.

(4) Reisekosten, Diäten und andere Nebengebühren und Begünstigungen kommen den Assistenten in demselben Ausmaß zu, wie den Staatslehrpersonen mit gleichen Dienstbezügen.

(5) Auf begründeten Antrag des Professorenkollegiums können mit Genehmigung des zuständigen Staatsamtes vorübergehend auch ordentliche oder außerordentliche Assistenten ohne Anspruch auf die systemmäßige Besoldung bestellt werden.

§ 4.

(1) In Ermangelung von den Anstellungsbedingungen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes entsprechenden Bewerbern können ausnahmsweise als Hilfsassistenten bestellt werden:

1. Wissenschaftliche Hilfskräfte, welche die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen, aber die vorgeschriebene wissenschaftliche Befähigung nicht nachweisen, in der Regel auf die Dauer von nicht mehr als zwei Jahren;

2. Wissenschaftliche Hilfskräfte, welche die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen; für deren zulässige Verwendungsdauer ist maßgebend, ob sie die vorgeschriebene wissenschaftliche Befähigung nachweisen oder nicht. Bewerber deutscher Volkszugehörigkeit haben den Vorzug.

(2) Die Hilfsassistenten beziehen während ihrer Dienstleistung eine Jahresremuneration im Ausmaße von 75 Prozent der Anfangsbesoldung eines außerordentlichen Assistenten (§ 3, Absatz 1).

§ 5.

(1) Die Hochschulassistenten haben bei ihrem Dienstantritt dem Dekan der betreffenden Fakultät, beziehungsweise dem Rektor der betreffenden Hochschule die treue und gewissenhafte Pflichterfüllung mittels Handschlages anzugeloben.

(2) Hochschulassistenten können vor Ablauf ihrer Bestellungsdauer nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses vom Dienste entlassen werden.

(3) Um die Enthebung vom Dienste vor Ablauf der Bestellungsdauer hat der Hochschulassistent in der Regel drei Monate vorher schriftlich anzusuchen; die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses kann nur verweigert werden, wenn der Hochschulassistent in Disziplinaruntersuchung steht. Ist die Weiterbestellung eines Hochschulassistenten nicht beabsichtigt, so ist ihm dies spätestens drei Monate vor Ablauf der Bestellungsdauer schriftlich bekanntzugeben.

(4) Die für Hochschullehrer geltenden allgemeinen Vorschriften über Nebenbeschäftigungen haben auf Hochschulassistenten sinngemäß Anwendung zu finden.

(5) Etwaige besondere Entlohnungen, die den Hochschulassistenten für andere neben dem Dienst bei der Lehrkanzel (Institut) zu besorgende Dienstesobliegenheiten (zum Beispiel als Spitalsärzte und andere) neben ihrer staatlichen Jahresbesoldung zukommen, bleiben unberührt.

§ 6.

(1) Die vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Staatsdienstverhältnisse als Assistent zurückgelegte Dienstzeit ist, auch wenn Unterbrechungen eingetreten sind, bei der Wiederbestellung für die Erlangung höherer Bezüge, sowie beim Eintritt in eine Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung anrechenbar. Diese Dienstzeit ist für die Pensionsbemessung in der Art anrechenbar, daß drei in diesem Staatsdienstverhältnisse zurückgelegte Dienstjahre für vier Staatsdienstjahre gelten.

(2) Diese Dienstzeit ist beim Übertritt in den Dienst an staatlichen Mittelschulen oder verwandten

Unterrichtsanstalten wie eine in der Eigenschaft eines nach Erlangung der vorgeschriebenen Lehrbefähigung bestellten und vollbeschäftigten Supplenten oder Assistenten der wissenschaftlichen Fächer an einer staatlichen Mittelschule zurückgelegte Dienstzeit anzurechnen.

§ 7.

(1) Ordentliche Assistenten, die auf begründeten Antrag des Professorenkollegiums nicht weiterbestellt werden, sind bei Ansuchen um Verleihung eines ihrer Eignung entsprechenden Staatsdienstpostens zu berücksichtigen, wobei ihnen die weitere Ausübung der Privatdozentur soweit als angängig zu ermöglichen ist und ihnen ein Dienstbezug im Mindestausmaß der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung gewährleistet wird.

(2) Ist eine solche Anstellung nicht sogleich möglich, so erhalten sie einstweilen einen in monatlichen Raten anzuweisenden Unterhaltsbeitrag im Ausmaß der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung für die Dauer eines halben Jahres, nach einer mindestens vierjährigen anrechenbaren Dienstzeit für die Dauer eines Jahres und nach einer mindestens zehnjährigen anrechenbaren Dienstzeit für die Dauer von einem und einem halben Jahr, sofern sie nicht früher eine besoldete Anstellung erhalten oder ein sonstiges den früheren Assistentenbezügen mindestens gleichkommen- des dauerndes Erwerbseinkommen besitzen.

(3) Trifft dies auch bei Ablauf der für den Bezug des Unterhaltsbeitrages festgesetzten Frist noch nicht zu oder wird das Dienstverhältnis durch Eintritt der Dienstunfähigkeit beendet, so erhalten die ordentlichen Assistenten bei einer anrechenbaren Dienstzeit bis zu zehn Jahren, beziehungsweise im Falle des Eintritts der Dienstunfähigkeit bis zu fünf Jahren eine einmalige Abfertigung in der Höhe der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung, bei einer solchen Dienstzeit von mehr als zehn, beziehungsweise im Falle des Eintritts der Dienstunfähigkeit von mehr als fünf Jahren einen fortlaufenden Ruhegenuß nach Maßgabe ihrer anrechenbaren Dienstzeit und unter Zugrundelegung jenes Betrages als Pensionsbemessungsgrundlage, welcher dem Gehalt eines wirklichen Lehrers der wissenschaftlichen Fächer an staatlichen Mittelschulen und der für den Ruhegenuß anrechenbaren Quote der diesem Gehalt entsprechenden Aktivitätszulage gleichkommt.

(4) Die Hinterbliebenen eines ordentlichen Assistenten, der während einer anrechenbaren Dienstzeit bis zu fünf Jahren oder während des Bezuges des Unterhaltsbeitrages gestorben ist, erhalten eine einmalige Abfertigung in der Höhe des vierten Teiles der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung des Vaters, beziehungsweise Vaters. Die Hinterbliebenen eines ordentlichen Assistenten, der nach einer anrechenbaren Dienstzeit von mehr als fünf Jahren oder während des Bezuges des Unterhaltsbeitrages oder

des fortlaufenden Ruhegenusses gestorben ist, erhalten fortlaufende Versorgungsgenüsse, wobei als Bemessungsgrundlage jener Teil der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung des Gatten, beziehungsweise Vaters zu gelten hat, welcher dem Jahresgehalt eines wirklichen Lehrers der wissenschaftlichen Fächer an staatlichen Mittelschulen mit einer gleichen anrechenbaren Dienstzeit entspricht.

§ 8.

(1) Die außerordentlichen Assistenten erhalten bei einer durch Ablauf der Bestellungsdauer bewirkten Auflösung des Dienstverhältnisses einen in monatlichen Raten anzuweisenden Unterhaltsbeitrag im Ausmaß der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung (§ 3) für die Dauer eines halben Jahres und nach einer mehr als vierjährigen anrechenbaren Dienstzeit für die Dauer eines Jahres, sofern sie nicht früher eine besoldete Anstellung erhalten oder ein sonstiges den früheren Assistentenbezügen mindestens gleichkommen- des dauerndes Erwerbseinkommen besitzen.

(2) Wird das Dienstverhältnis eines außerordentlichen Assistenten durch Eintritt der Dienstunfähigkeit oder durch Tod beendet, so gebühren ihm, beziehungsweise seinen Hinterbliebenen dieselben Ruhe- (Versorgungs)genüsse, wie sie für die Supplenten der wissenschaftlichen Fächer an staatlichen Mittelschulen, beziehungsweise für deren Hinterbliebene in den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind.

§ 9.

(1) Die Anstellungsbedingungen bezüglich der wissenschaftlichen Befähigung, der Vorgang bei der Bestellung von Hochschulassistenten, sowie die näheren Bestimmungen über ihre dienstrechtliche Stellung werden durch Vollzugsanweisung geregelt.

(2) An den außerhalb des Verbandes von Hochschulen stehenden wissenschaftlichen Anstalten können wissenschaftliche Hilfskräfte nach den für Hochschulassistenten geltenden Vorschriften bestellt werden.

§ 10.

(1) Durch Vollzugsanweisung ist zu bestimmen, wie die an den Hochschulen im Staatsdienstverhältnisse schon bestellten Assistenten (Konstrukteure) unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Diensteseigenschaft, ihrer Dienstzeit und ihrer Bezüge sowie unter Vermeidung jeder Benachteiligung ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung als Assistenten nach § 2 dieses Gesetzes übernommen werden.

(2) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Lehrkanzeln (Instituten) der Hochschulen angestellten Adjunkten, können, sobald sie

den Anstellungsbedingungen für ordentliche Assistenten entsprechen, auf Ansuchen für ihre Person in die Bezüge und Pensionsansprüche von wirklichen Lehrern wissenschaftlicher Fächer an staatlichen Mittelschulen nach Maßgabe ihrer anrechenbaren Staatsdienstzeit mit der Dienstesbezeichnung als ordentliche Assistenten oder auf Wunsch unter Belassung ihrer bisherigen Dienstesbezeichnung als Adjunkten dauernd übernommen werden.

§ 11.

(1) Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung die beteiligten Staatsämter beauftragt sind, tritt mit dem 1. Jänner 1920 in Kraft.

(2) Das Gesetz vom 31. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1897, sowie alle anderen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Begründung.

Die dienstrechtliche Stellung der Hochschulassistenten hat zum ersten Male durch das Gesetz vom 31. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1897, und durch die auf Grund desselben ergangene Ministerialverordnung vom 1. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 9, eine durchgreifende Regelung erfahren. Während die Hochschulassistenten bis dahin im wesentlichen als Stipendisten galten, denen im Sinne des Studien-Hofkommissionsdekretes vom 20. September 1811, Z. 1641, als „Pflanzschule künftiger Professoren“ unter der unmittelbaren Anleitung der Professoren Gelegenheit zu gediegener Ausbildung für das akademische Lehramt geboten werden sollte und denen für die Unterstützung des Professors in den lehramtlichen Aufgaben eine Remuneration zukam, führte die fortschreitende Ausgestaltung des Unterrichtsbetriebes an den Lehrkanzeln und Instituten der Hochschulen dazu, daß den Hochschulassistenten als wissenschaftlichen Hilfskräften der Professoren ein so umfangreicher und wichtiger Pflichtenkreis zufiel, daß es gerechtfertigt erschien, sie in die Kategorie der Staatsangestellten zu übernehmen. Dies geschah durch das Gesetz vom Jahre 1896 in der Art, daß den Hochschulassistenten, wenn sie die Staatsbürgerschaft und die vorgeschriebene wissenschaftliche Qualifikation besitzen, nach Art der Praktikanten (§ 13 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47), der Charakter von Staatsbeamten ohne Einreihung in eine Rangklasse eingeräumt wurde, dabei blieb jedoch der bisher erprobte und bewährte Vorgang beibehalten, daß die Hochschulassistenten regelmäßig nur auf die Dauer von je zwei Jahren bestellt wurden. Die von den Hochschulassistenten ununterbrochen zurückgelegte Dienstzeit wurde im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine andere Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung als nach den allgemeinen Normen anrechenbar erklärt. Den Remunerationen der Hochschulassistenten wurde der Charakter von Adjuten zuerkannt, doch sollte ihre Höhe auch weiterhin durch Verordnung festgesetzt werden. Dies geschah zuletzt durch die Ministerialverordnung vom 24. August 1910, R. G. Bl. Nr. 158, indem die normalmäßige Remuneration der mit Staatsbeamtencharakter ausgestatteten Hochschulassistenten mit 1700 K, steigend nach je zwei Jahren bis zum achten Dienstjahr auf 3100 K, festgesetzt wurde; für die an den Technischen Hochschulen und an der Hochschule für Bodenkultur unter der Dienstesbezeichnung „Konstruktoren“ bestellten Hochschulassistenten wurde die Jahresremuneration mit 3000 K für Wien und mit 2400 K für die übrigen Hochschulen bestimmt. Für die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die ohne die vorgeschriebene wissenschaftliche Qualifikation oder ohne den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft in Verwendung genommen wurden, wurde eine unveränderliche Remuneration von 1400 K bewilligt. Zu diesen normalmäßigen Remunerationen erhalten die Hochschulassistenten gegenwärtig noch die Kriegsteuerzulagen, und zwar anfangs in dem für Praktikanten festgesetzten Ausmaß, nach vierjähriger Dienstzeit in derselben Höhe wie Beamte der X., und nach achtjähriger Dienstzeit in der Höhe wie Beamte der IX. Rangklasse.

Die in dieser Weise geregelten dienstrechtlichen und materiellen Verhältnisse der Hochschulassistenten haben schon seit längerer Zeit, und zwar auch schon vor Kriegsausbruch nicht mehr befriedigt und es wurde sowohl von den Hochschulassistenten selbst wie auch von den Hochschulbehörden in zahlreichen Denkschriften und Berichten eine durchgreifende Neuregelung der Stellung und der Bezüge der Hochschulassistenten gewünscht. Diese Bestrebungen, die seinerzeit auch in wiederholten Resolutionen des österreichischen Abgeordnetenhauses die nachdrücklichste Unterstützung gefunden hatten, konnten infolge des Kriegsausbruches nicht weiter verfolgt werden; als nach Kriegsende die Wünsche nach einer Neuregelung von den Hochschulassistenten, deren materielle Stellung sich seither noch prekärer gestaltet hatte, mit um so größerem Nachdruck wieder vorgebracht wurden, hat die Unterrichtsverwaltung, die die Berechtigung dieser Wünsche durchaus anerkannte, sogleich die Neuregelung in Angriff genommen. Die Verhandlungen

mit den Hochschulassistenten und den Hochschulbehörden sowie mit den beteiligten Staatsämtern haben zu dem vorliegenden Gesetzentwurf geführt, zu dessen Durchführung die im Entwurf gleichfalls beiliegende Vollzugsanweisung dienen soll.

Zu den Grundsätzen dieses Gesetzentwurfes und den sich hiernach gegenüber den bisherigen Vorschriften ergebenden Änderungen wird folgendes hervorgehoben:

Die gesetzliche Regelung bezieht sich so wie die vom Jahre 1896 auf die als wissenschaftliche Hilfskräfte bestellten Assistenten (Konstruktoren) bei den Lehrkanzeln und Instituten der staatlichen Hochschulen (§ 1); es bleibt aber vorbehalten, in gleicher Weise auch an den außerhalb der Hochschulen stehenden wissenschaftlichen Anstalten (zum Beispiel: Geologische Staatsanstalt) wissenschaftliche Hilfskräfte nach den für Hochschulassistenten geltenden Vorschriften zu bestellen (§ 9).

Den Hochschulassistenten wird zum Unterschied von der bisherigen Bestimmung nicht der Charakter von Staatsbeamten, sondern entsprechend ihrem dienstlichen Pflichtenkreis, der im wesentlichen darin besteht, den Lehrkanzelnvorstand in seinen lehramtlichen und wissenschaftlichen Aufgaben zu unterstützen und sich hierin auch selbständig zu betätigen, der Charakter von Staatslehrpersonen außerhalb des bestehenden Rangklassensystems zuerkannt. (§ 1.) Hieraus ergibt sich, daß die Hochschulassistenten dienstrechtlich den anderen Staatslehrpersonen gleichgestellt werden und daß ihnen auch die Dienstzeit nicht wie bisher bloß in einfacher Zählung, sondern in dem Umrechnungsverhältnis von drei zu vier Jahren für die Pensionsbehandlung angerechnet wird (§ 6, Absatz 1).

Das bisherige für die dienstrechtliche Stellung der Hochschulassistenten grundlegende System, daß die Assistenten nicht dauernd oder bis auf weiteres, sondern regelmäßig von 2 zu 2 Jahren bestellt werden, ist auch in dem neuen Gesetz beibehalten worden. Dieses seit jeher bestandene und bestens bewährte System ist in dem eigenartigen Dienstverhältnis der Assistenten begründet, da einerseits eine gedeihliche und fortschreitende Entwicklung des wissenschaftlichen und lehramtlichen Betriebes an den Hochschulen ein harmonisches Zusammenwirken des Lehrkanzelnvorstandes mit seinen wissenschaftlichen Hilfskräften unbedingt erfordert und andererseits bei den Hochschulassistenten, weil aus ihnen zum großen Teile der Nachwuchs an akademischen Lehrkräften hervorgeht, eine fortgesetzte Auslese stattfinden muß, die es ermöglicht, erprobte Kräfte festzuhalten, aber auch neuen aufstrebenden Talenten Gelegenheit zur Ausbildung zu geben. Gerade dieses für die Hochschulen wertvolle System der zweijährigen Bestellung ist aber der eigentliche Grund, weshalb sich die dienstrechtliche Stellung der Hochschulassistenten im Gegensatz zu anderen Staatsangestellten unsicher gestaltet und einer besonderen gesetzlichen Regelung in der Richtung bedarf, daß den Hochschulassistenten, wenn sie nach mehrjähriger Dienstzeit nicht weiter bestellt werden, eine Sicherstellung für ihr weiteres Fortkommen gewährleistet wird. Allerdings bestand an den Hochschulen seit jeher die Einrichtung, neben den für je zwei Jahre bestellten Assistenten auch wissenschaftliche Hilfskräfte bei größeren Instituten als definitiv ernannte Adjunkten (IX. Rangklasse) anzustellen; solche Adjunktenstellen sind seit langem an den chemischen Instituten systemisiert, im übrigen erfolgte die Ernennung ad personam. Ihre Bezüge wurden zuletzt durch die Ministerialverordnung vom 18. Juli 1907, R. G. Bl. Nr. 187, geregelt (Gehalt 2400 K mit drei Triennalzulagen steigend auf 3300 K und Aktivitätszulage der IX. Rangklasse). Diese Einrichtung, wenn sie auch den Interessen des einzelnen Angestellten entsprach, hat sich doch im allgemeinen wenig bewährt, weil die Stellung einer wissenschaftlichen Hilfskraft an einem Hochschulinstitut dem Wesen nach nicht eine dauernde Lebensanstellung, sondern ein Übergangsstadium für die Hochschulprofessur oder eine gleichartige Stellung sein soll. Wenn es nun auch bei dem zum Teil sehr umfangreichen Betrieb einzelner Hochschulinstitute durchaus den Bedürfnissen entspricht, bewährte wissenschaftliche Hilfskräfte durch längere Zeit in Verwendung zu belassen, so ist es doch im allgemeinen wünschenswert, daß in den Assistentenstellen ein rascherer Wechsel eintritt, um immer wieder neuen Anwärtern Gelegenheit zu intensiver fachlicher Ausbildung zu bieten. Diese in den Bedürfnissen der Hochschulen begründeten Verhältnisse haben dazu geführt, in dem Gesetzentwurf (§ 2) zwei Gruppen von Assistenten zu unterscheiden, nämlich die außerordentlichen Assistenten, die auf je 2 Jahre bis zu einer an derselben Lehrkanzel (Institut) zurückgelegten Verwendungsdauer von längstens 6 Jahren und die ordentlichen Assistenten, die auf je 2 Jahre ohne Begrenzung der Verwendungsdauer bestellt werden können. Für diese letztere Gruppe sollen aber nur solche Anwärter bestellt werden, welche die Eignung zum Hochschullehramte oder eine gleichzuhaltende wissenschaftliche oder praktische Eignung besitzen. Bei den außerordentlichen Assistenten soll eine Verlängerung ihrer Verwendungsdauer über 6 Jahre nur ausnahmsweise zulässig sein.

Durch die Schaffung dieser zwei Gruppen von Assistenten soll die im Laufe der Zeit immer mehr hervorgetretene Gepflogenheit gebrochen werden, die Dienstzeit der Assistenten, die zwar ihren Dienstesobliegenheiten vollauf gerecht werden, aber nicht besondere für das Hochschullehramt qualifizierende

462 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Leistungen aufzuweisen vermögen, immer wieder bis in ein Lebensalter zu verlängern, in dem der Assistent schon in einem anderen Beruf zu einer dauernden Lebensstellung gelangt wäre. Nur bei den ordentlichen Assistenten, die infolge ihrer Habilitation als Privatdozenten oder infolge ihrer mehrjährigen erfolgreichen Betätigung auf fachwissenschaftlichem Gebiet oder in der sachlichen Praxis dem akademischen Lehrberuf erhalten werden sollen, wird künftig die Verlängerung der Dienstzeit nicht begrenzt sein; sie sollen an die Stelle der bisherigen Adjunkten und der dienstälteren Assistenten treten, die namentlich bei Instituten mit großem wissenschaftlichem oder praktischem Betrieb zur Stellvertretung des Lehrkanzelsvorstandes nötig sind. Bei allen übrigen, den außerordentlichen Assistenten, soll durch zeitliche Begrenzung der zulässigen Verwendungsdauer ein rascherer Wechsel bewirkt werden.

Die Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Assistentenstellen wird jeweils durch das für die Hochschule zuständige Staatsamt im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung bestimmt werden, die ordentlichen Assistentenstellen werden nach den durch den Unterrichtsbetrieb der einzelnen Institute gegebenen Bedürfnissen dauernd systemisiert werden und voraussichtlich etwa ein Drittel der Gesamtzahl der Assistentenstellen ausmachen.

In Ermangelung von geeigneten Bewerbern können Assistentenstellen nach § 4 ausnahmsweise auch mit Bewerbern besetzt werden, die entweder die Staatsbürgerschaft oder die vorgeschriebene Qualifikation nicht besitzen (Hilfsassistenten). Die zulässige Dauer ihrer Bestellung unterliegt weitgehenden Beschränkungen.

In der Besoldung werden die ordentlichen Assistenten, die in der Regel schon einen mehrjährigen Dienst aufzuweisen haben werden, den wirklichen Mittelschullehrern für die wissenschaftlichen Fächer gleichgestellt; sie erhalten daher den Stammgehalt von 2800 K mit den nach der anrechenbaren Dienstzeit gebührenden Quinquennalzulagen sowie die Aktivitätszulage der IX. Rangklasse, doch können sie auch ebenso wie die Mittelschullehrer im Laufe der Dienstzeit in die VIII. und VII. Rangklasse befördert werden. Die Jahresbesoldung eines ordentlichen Assistenten wird daher zum Beispiel in Wien von 4000 K im Verlauf einer 25jährigen Dienstzeit bis auf 8210 K steigen können.

Die außerordentlichen Assistenten sollen während der ersten zwei Dienstjahre den Stammgehalt eines Mittelschullehrers der wissenschaftlichen Fächer beziehen und nach dem 2. Dienstjahr 60 Prozent, nach dem vierten Dienstjahr 80 Prozent und nach dem sechsten Dienstjahr 100 Prozent der Aktivitätszulage dazu erhalten. (In Wien also 2800, 3520, 3760 und 4000 K.)

Die Hilfsassistenten, die nur vorübergehend in Verwendung genommen werden sollen, erhalten 75 Prozent der Anfangsbesoldung eines außerordentlichen Assistenten (also 2100 K).

Der durch diese Bezugsregelung bedingte Mehraufwand wird, wenn mit rund 350 Assistentenstellen und hiervon mit etwa einem Drittel an ordentlichen Assistentenstellen gerechnet wird, ungefähr 650.000 K betragen.

In der Frage, ob es künftig wie bisher auch unbesoldete Assistenten geben soll, hat sich in den beteiligten Hochschulkreisen eine Meinungsverschiedenheit ergeben. Allerdings besteht in diesen Kreisen und bei der Unterrichtsverwaltung volle Übereinstimmung in der Richtung, daß überall dort, wo der Institutsbetrieb dauernd eine Assistentenstelle erfordert, auch eine besoldete Stelle geschaffen werden soll. Allein bei der Eigenart des wissenschaftlichen Betriebes der Hochschul institute läßt sich nicht verkennen, daß die Bekleidung einer Assistentenstelle so reichliche Gelegenheit zur eigenen wissenschaftlichen Fortbildung bietet, daß auch in manchen Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Schaffung einer besoldeten Assistentenstelle nicht gegeben sind, doch die freiwillige Mitarbeit eines unbesoldeten Assistenten im hohen Grad erwünscht sein kann. Für solche Ausnahmefälle soll es nach § 3, letzter Absatz, den Professorenkollegien freigestellt werden, mit Genehmigung des zuständigen Staatsamtes vorübergehend und jedenfalls unbeschadet der nach dem Institutsbetrieb erforderlichen besoldeten Assistentenstellen auch unbesoldete Assistenten zu bestellen.

In der dienstrechtlichen Stellung der Hochschulassistenten sind in dem Gesetze ferner im Unterschiede zu der gegenwärtigen Rechtslage noch folgende wesentliche Verbesserungen und Sicherstellungen in Aussicht genommen:

1. Die Dienstzeit als Hochschulassistent, die als Staatslehrendienstzeit zählen wird, soll nunmehr (§ 6) für die Erlangung höherer Bezüge und beim Übertritt in eine Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung auch dann anrechenbar sein¹ wenn Dienstesunterbrechungen eingetreten sind. Während die Hochschulassistenten bisher wegen des sonst drohenden Verlustes der schon zurückgelegten Dienstzeit trachten mußten, im Assistentendienst bis zur Erlangung einer anderweitigen Anstellung zu verbleiben, wird es ihnen nunmehr möglich sein, den Assistentendienst durch zeitweiligen Übertritt in andere, auch praktische Berufsstellungen² zu unterbrechen, ohne bei Wiedereintritt in die Assistentenstelle oder bei einer sonstigen Anstellung im Staatsdienst die frühere Dienstzeit einzubüßen. Gerade

von dieser Bestimmung ist im Interesse der Hochschulen ein rascherer Wechsel in den Assistentenstellen zu erwarten.

2. Beim Übertritt eines Hochschulassistenten in den Dienst an staatlichen Mittelschulen oder verwandten Unterrichtsanstalten ist die Assistentendienstzeit nach § 6, Absatz 2, wie eine als Mittelschul-supplent zurückgelegte Dienstzeit anzurechnen. Hierdurch wird eine in den Kreisen der Mittelschullehrer sehr bitter empfundene Lücke der Lehrerdienstpragmatik (§§ 50 und 62 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319) ausgefüllt, indem die im Staatsdienstverhältnis als Hochschulassistent zurückgelegte Dienstzeit beim Übertritt in den Mittelschuldienst minnmehr vollends der Supplendentienstzeit gleichgestellt wird. Diese Bestimmung wird geeignet sein, die für Mittelschulen geprüften Hochschulassistenten, die nicht für den akademischen Lehrberuf in Betracht kommen, rechtzeitig zum Übertritt in das Mittelschullehramt zu veranlassen.

In den beteiligten Hochschulkreisen ist noch eine Erweiterung dieser Begünstigung in der Art angestrebt worden, daß ähnlich wie nach § 8 U. D. B. die vor Erlangung der Lehrbefähigung zurückgelegte Supplendentienstzeit zur Hälfte anrechenbar ist, auch die als Hilfsassistent an Hochschulen zurückgelegte Dienstzeit zur Hälfte anrechenbar sein soll. Auf eine soweit gehende Begünstigung kann aber nicht eingegangen werden, denn während die in § 8 U. D. B. getroffene Ausnahmsbegünstigung ihre Rechtfertigung darin fand, daß die vor Erlangung der Lehrbefähigung verwendeten Mittelschul-supplenten im Lehramt tatsächlich die gleichen Obliegenheiten zu erfüllen haben wie lehrbefähigte Supplenten, kommt bei den Hilfsassistenten der Hochschule in Betracht, daß es sich hier entweder um Ausländer oder aber um Studierende, Rigorosanten und andere erst im Prüfungsstadium befindliche jüngere Kräfte handelt, die zwar in Ermanglung voll qualifizierter Bewerber zur Verseeung des Assistentendienstes vorübergehend herangezogen werden können, denen aber diese vor Abschluß ihrer Studien und Prüfungen vollstreckte Verwendungszeit nicht als eine im Hochschuldienst zurückgelegte Staatsdienstzeit angerechnet werden könnte.

3. Zur Sicherung des Dienstverhältnisses der Hochschulassistenten enthält der § 5, Absatz 2, die neue Bestimmung, daß Hochschulassistenten vor Ablauf ihrer Bestelldauer nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses vom Dienst entlassen werden können. Die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses von Seite des Assistenten ist in ähnlicher Weise geregelt wie bei Staatsbeamten (§ 5, Absatz 3).

4. Da aus den früher erwähnten Gründen im Interesse der Hochschulen das bewährte System der je zweijährigen Bestellung der Hochschulassistenten beibehalten werden mußte, erwies sich als nötig, besondere Maßnahmen für die Zukunft jener Hochschulassistenten zu treffen, die eine Weiterbestellung im Dienste nicht erhalten und sich einem anderen Berufe zuwenden müssen. Diese Sicherstellungen sind in den §§ 7 und 8 enthalten. Hiernach sollen die ordentlichen Assistenten, die auf begründeten Antrag des Professorenkollegiums nicht weiter bestellt werden, bei Verleihung anderer ihrer Eignung entsprechender Staatsdienstposten berücksichtigt werden, und zwar mit einem ihrer letzten Jahresbesoldung mindestens gleichen Dienstbezug. Es wird Aufgabe aller Staatsämter sein, solchen ordentlichen Assistenten, die in fachwissenschaftlicher Beziehung auf eine besonders tüchtige Ausbildung hinweisen können, den Übertritt in einen anderen staatlichen Dienstzweig möglich zu machen; dies gilt nicht bloß für das Lehramt an den mittleren Unterrichtsanstalten, sondern ebenso auch für den staatlichen ärztlichen und technischen Dienst und für den Dienst in den verschiedenen staatlichen Ämtern und Betrieben, in denen wissenschaftlich tüchtige Kräfte benötigt werden. Auf diese Unterbringung der ordentlichen und ebenso auch der außerordentlichen Assistenten in anderen geeigneten Dienstposten ist auch noch in der Vollzugsanweisung (§ 9, Absatz 2) besonders hingewiesen, wobei betont wird, daß auf die anrechenbare Dienstzeit der sich bewerbenden Assistenten Rücksicht zu nehmen ist.

Erweist sich eine solche staatliche Wiederanstellung nicht sogleich als möglich, so erhalten die ordentlichen Assistenten zunächst für eine nach der Dauer ihrer bisherigen Dienstzeit abgestufte Wartefrist (bis zu 1½ Jahren) einen Unterhaltsbeitrag in der Höhe ihrer zuletzt bezogenen Jahresbesoldung, sofern sie nicht schon inzwischen früher eine besoldete Anstellung erhalten oder ein sonstiges gleiches und dauerndes Erwerbseinkommen besitzen; der Unterhaltsbeitrag entfällt also, wenn ein ordentlicher Assistent durch Antritt einer dauernden Anstellung oder durch Ausübung der fachlichen Praxis zum Beispiel als Arzt, Techniker, zu einer Lebensstellung gelangt ist.

Sollte dies während der Wartefrist nicht zugetragen sein oder muß das Dienstverhältnis wegen Eintrittes der Dienstunfähigkeit aufgelöst werden, so erhalten die ordentlichen Assistenten und gegebenenfalls auch ihre Hinterbliebenen Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgenüsse in demselben Ausmaße, als wenn sie als staatliche Mittelschullehrer der wissenschaftlichen Fächer mit dem gleichen Jahresbezug und mit der gleichen anrechenbaren Dienstzeit angestellt gewesen wären. Durch diese ganz außer-

gewöhnliche Begünstigung werden alle Nachteile beseitigt, die den ordentlichen Assistenten hinsichtlich ihrer Pensionsberechtigung und der Versorgung ihrer Hinterbliebenen daraus erwachsen würden, daß sie nicht wie andere Staatsbeamte in einem dauernden Staatsdienstverhältnis stehen, sondern ihr Dienstverhältnis von zwei zu zwei Jahren erneuert werden muß und durch Ablauf der Bestattungsdauer endigt.

Auch die nicht weiter bestellten außerordentlichen Assistenten erhalten ihre zuletzt bezogene Jahresbesoldung als Unterhaltsbeitrag für eine bestimmte Wartefrist weiter, sofern sie nicht schon früher eine andere besoldete Anstellung erhalten oder ein gleiches dauerndes Erwerbseinkommen besitzen. Da die außerordentlichen Assistenten regelmäßig eine Dienstesverwendung bis zu höchstens sechs Jahren zu gewärtigen haben, wird es ihre Sache selbst sein, sich rechtzeitig um die Erlangung einer anderen dauernden Anstellung zu bewerben.

Wird das Dienstverhältnis eines außerordentlichen Assistenten durch Eintritt der Dienstunfähigkeit oder durch Tod aufgelöst, so wird er in den Ruhe- und Versorgungsgenüssen den Mittelschulsupplementen gleichgestellt.

Die näheren Bestimmungen über das dienstrechtliche Verhältnis der Hochschulassistenten werden durch die Vollzugsanweisung getroffen. Hieraus ist gegenüber den bisherigen Vorschriften besonders hervorzuheben, daß die Berechtigung die Assistentenbestellung nicht mehr behindern soll (§ 5), daß die Hochschulassistenten, soweit sie nicht ohnehin während der Hauptferien dienstfrei sind, Anspruch auf einen regelmäßigen Erholungsurlaub von mindestens vier Wochen erhalten (§ 10), daß ferner die Hochschulassistenten im Falle ihrer Erkrankung innerhalb ihrer Bestattungsdauer längstens auf ein Jahr Anspruch auf den Fortgenuß ihrer Bezüge und auf unentgeltliche Verpflegung und Behandlung in einer öffentlichen Heilanstalt ihres Dienstortes erhalten; dieser letztere nur in dem besonderen Dienstverhältnis begründete Anspruch ist jedoch auf jene Fälle beschränkt, in denen der Assistent sich die Erkrankung nicht erwiesenermaßen außerhalb des Dienstes zugezogen hat, es tritt also gegenüber dem derzeitigen Zustand eine sehr weitgehende Ausdehnung ein, da bisher diese Begünstigung auf Erkrankungsfälle beschränkt war, die zweifellos im Dienste entstanden waren.

Auf Grund der im § 10 des Gesetzes vorgesehenen Grundsätze werden im § 13 der Vollzugsanweisung die Übergangsbestimmungen in der Weise getroffen, daß die Hochschulassistenten und auf Ansuchen auch die bisherigen Hochschuladjunkten ehestens in die neueregelte dienstrechtliche Stellung und in die neuen Bezüge eintreten können.

Da die Bezüge der ordentlichen Assistenten beträchtlich höher sind als die bisherigen Bezüge der dauernd angestellten Instituts- und Astronomadjunkten, wird es diesen, sobald die den Anstellungsbedingungen für ordentliche Assistenten entsprechen, freigestellt, für ihre Person um die dauernde Übernahme in die für die ordentlichen Assistenten festgesetzten Bezüge anzufuchen.

Der Übernahme der bisherigen Hochschulassistenten (Konstruktoren) wird zunächst die Festsetzung der ordentlichen Assistentenstellen bei den einzelnen Lehrkanzeln und Instituten vorangehen müssen; dies soll innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes geschehen. Inzwischen sollen alle Hochschulassistenten vorläufig als außerordentliche Assistenten (beziehungsweise Hilfsassistenten) behandelt werden; hierbei soll ihnen die neue Jahresbesoldung unter Anrechnung ihrer gesamten Dienstzeit zugemessen werden, die sie in der Eigenschaft als besoldete oder auch als unbesoldete Assistenten im Staatsdienstverhältnis zurückgelegt haben; die Einbeziehung der bisher für die höheren Bezüge nicht anrechenbaren unbesoldeten Assistentendienstzeit bedeutet ein weitgehendes Zugeständnis.

Sobald die Anzahl der systemisierten ordentlichen Assistentenstellen festgesetzt ist, sollen die Professorenkollegien innerhalb vier Wochen die Anträge auf Besetzung dieser Stellen dem zuständigen Staatsamt vorlegen (§ 4, Absatz 1 der Vollzugsanweisung), wobei dann den bestellten ordentlichen Assistenten die Jahresbesoldung nach Maßgabe der ganzen im Staatsdienstverhältnis als Assistent (Konstrukteur) mit oder ohne Remuneration zurückgelegten Dienstzeit zu bemessen ist.

Die nicht für ordentliche Assistentenstellen bestellten bisherigen Assistenten und Konstrukteure bleiben für die restliche Dauer ihrer Bestellung als außerordentliche Assistenten in weiterer Verwendung und zwar auch die bisherigen unbesoldeten Assistenten, die ausnahmsweise noch bis zu einer zehnjährigen Dienstzeit weiterbestellt werden können.

Auch für die als außerordentliche Assistenten übernommenen bisherigen Assistenten (Konstrukteure) wird eine Verlängerung der sonst zulässigen Höchstdauer der Dienstzeit zugestanden, um ihnen die Erlangung eines anderen Dienstpostens zu erleichtern.

Die im Kriegsdienst zugebrachte Zeit soll den Assistenten zwar für die Dienstzeit und für die Bezüge, jedoch nicht auch für das zulässige Höchstmaß der Bestattungsdauer angerechnet werden, so daß eine Benachteiligung dieser Assistenten vermieden bleibt.

Anlage.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes
für Inneres und Unterricht im Ein-
vernehmen mit den beteiligten Staats-
ämtern vom zur
Durchführung des Gesetzes vom . . .
., St. G. Bl. Nr. . . .,
betreffend das Dienstverhältnis der
Hochschulassistenten.

Zur Durchführung des Gesetzes vom
., betreffend das Dienstverhältnis
der Hochschulassistenten, wird verordnet:

§ 1.

(1) Zur Erlangung einer Assistentenstelle nach § 1 des Gesetzes vom ist außer der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft und den allgemeinen Voraussetzungen für den Eintritt in den Staatslehrdienst die wissenschaftliche Befähigung durch folgende Belege nachzuweisen:

(2) Bei den Lehrkanzeln (Instituten) jeder Fakultät der Universitäten, beziehungsweise jeder anderen Hochschule durch die Staatsprüfungszeugnisse (Diplome) oder das Doktorat als Nachweis des Abschlusses des ordnungsmäßigen Studiums an der betreffenden

Fakultät, beziehungsweise Hochschule; diesem Nachweis ist bei den Lehrkanzeln (Instituten) jener Fachgebiete, für welche die Lehrbefähigung an Mittelschulen erworben werden kann, das Zeugnis über die bestandene Lehramtsprüfung für Mittelschulen gleichzuhaltend.

(3) Nach der fachlichen Richtung der Lehrkanzel, bei der die Assistentenbestellung erfolgt, kann jedoch ein nicht an der betreffenden Fakultät oder Hochschule erworbenes Doktorat (Staatsprüfungszeugnis, Diplom) als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung gelten.

(4) Die nach § 2 b des Gesetzes geforderte Eignung zum Hochschullehrante wird durch die Habilitation als Privatdozent nachgewiesen. Als gleichzuhaltende wissenschaftliche oder praktische Eignung hat eine mehrjährige erfolgreiche Betätigung auf fachwissenschaftlichem Gebiet oder in der fachlichen Praxis zu gelten.

§ 2.

Hilfsassistenten, welche die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nachträglich die volle vorgeschriebene wissenschaftliche Befähigung erlangt haben, treten für die restliche Bestattungsdauer in das Dienstverhältnis eines Assistenten nach § 1 des Gesetzes über.

§ 3.

(1) Ordentliche Assistentenstellen werden an den Lehrkanzeln (Instituten) in der Anzahl errichtet, in der es deren wissenschaftliche, lehramtliche oder praktische Aufgaben erfordern.

(2) Alle übrigen sind außerordentliche Assistentenstellen.

(3) Ordentliche Assistentenstellen können ausnahmsweise mangels geeigneter Anwärter vorübergehend als außerordentliche Assistentenstellen besetzt werden.

§ 4.

(1) Die Bestellung der ordentlichen Assistenten erfolgt auf Vorschlag des betreffenden Lehrkanzel(Instituts)vorstandes und, wenn der vorgeschlagene Bewerber nicht Privatdozent ist, nach kommissioneller Beratung durch Beschluß des Professorenkollegiums der betreffenden Fakultät (Hochschule) auf je zwei Jahre und bedarf vor Antritt des Dienstes der Genehmigung des zuständigen Staatsamtes.

(2) Die Bestellung der außerordentlichen Assistenten sowie der Hilfsassistenten erfolgt auf Vorschlag des betreffenden Lehrkanzel(Instituts)vorstandes durch das Professorenkollegium der betreffenden Fakultät

(Hochschule) auf je zwei Jahre; bei Hilfsassistenten ist auch eine kürzere Bestellsdauer zulässig.

(3) Die nach § 2, Absatz 2, des Gesetzes erforderliche Genehmigung des zuständigen Staatsamtes für die Weiterbestellung eines außerordentlichen Assistenten über sechs Jahre ist rechtzeitig vor Ablauf der Bestellsdauer einzuholen.

§ 5.

(1) Für die Bestellung und Belassung eines Hochschulassistenten, welcher mit dem Lehrkanzel(Instituts)vorstande verwandt oder verschwägert ist, ist die Genehmigung des zuständigen Staatsamtes erforderlich, welche nur in besonders rüchswürdigen Fällen erteilt wird.

(2) Die Berechtigung behindert nicht die Bestellung oder Belassung eines Hochschulassistenten. Ist ihm eine Dienstwohnung zugewiesen, so hat über deren Benutzung durch den verheirateten Hochschulassistenten das Professorenkollegium auf Antrag des Lehrkanzel(Instituts)vorstandes nach Maßgabe der Dienstesrüchsen zu entscheiden.

§ 6.

In disziplinarer Beziehung unterstehen die Hochschulassistenten denselben Behörden wie die sonstigen Lehrkräfte der Hochschule.

§ 7.

Den ordentlichen Assistenten wird die vorher als außerordentliche Assistenten zurückgelegte Dienstzeit für den Anfall höherer Bezüge angerechnet. Die Erhöhung des der Aktivitätszulage entsprechenden Teiles der Jahresbesoldung auf das Ausmaß der höheren Rangklassen erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der für Mittelschullehrer geltenden Vorschriften.

§ 8.

(1) Gemäß § 3, Absatz 3, des Gesetzes gelten für die Anweisung und Einstellung der Jahresbezüge der ordentlichen und außerordentlichen Assistenten folgende Bestimmungen.

(2) Der Genuß der Jahresbesoldung beginnt, den Dienstantritt vorausgesetzt, mit dem ersten des dem Bestellsbeschlusse des Professorenkollegiums folgenden Monats und, wenn die Rechtswirksamkeit der Bestellung mit dem ersten eines Monats festgestellt wird, mit diesem Tag. Im Falle der Weiterbestellung wird die Jahresbesoldung für die jeweilige Bestellsdauer flüssig erhalten. Bedarf der Beschluß des Professorenkollegiums der vor Antritt des Dienstes (§ 4, Absatz 1), beziehungsweise vor Ablauf der Bestellsdauer (§ 4, Absatz 3) einzuholenden Genehmigung des zuständigen Staatsamtes, so

bewirkt diese Genehmigung das Inkrafttreten der Bestellung mit dem Tag des Dienstantrittes, beziehungsweise mit dem dem Ablauf der früheren Bestelldauer folgenden Tag.

(3) Die Jahresbesoldung wird in Monatsraten flüssig gemacht, die am ersten jedes Monats im vorhinein fällig werden.

(4) Die Einstellung der Jahresbesoldung erfolgt im Falle des Ablebens mit dem letzten des Sterbemonats, bei Ablauf der Bestelldauer und bei sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem letzten des Monats, in dem das Dienstverhältnis geendigt hat.

(5) Tritt eine Änderung im Ausmaß der Jahresbesoldung ein, so werden die früheren Bezüge mit dem Letzten des Monats eingestellt, der dem Gemuß der neuen Bezüge vorangeht.

(6) Die Jahresremunerationen der Hilfsassistenten (§ 4 des Gesetzes) werden nach den gleichen Grundsätzen angewiesen und eingestellt.

(7) Hat ein Hochschulassistent den Dienst schon vor Inkrafttreten seiner Bestellung versehen, so gebührt ihm für die Dauer dieser tatsächlichen Dienstleistung der auf volle Monate entfallende Teil seiner Bezüge.

§ 9.

(1) Insolange keine gesetzlichen Vorschriften über die Bestimmung der dienstlichen Qualifikation der Hochschulassistenten bestehen, sind ihnen beim Abschlusse ihrer Dienstzeit vom Lehrkanzeln(Instituts)vorstande Verwendungszugnisse auszustellen, welche vom Dekan der betreffenden Fakultät, beziehungsweise vom Rektor der Hochschule zu beglaubigen sind.

(2) Die ordentlichen und außerordentlichen Assistenten sind bei Bewerbung um andere ihrer nachgewiesenen Befähigung entsprechende Stellen im staatlichen Dienst nach Maßgabe ihrer Eignung und ihrer anrechenbaren Dienstzeit zu berücksichtigen. Bei Bewerbung um Lehrstellen an staatlichen Mittelschulen und verwandten Unterrichtsanstalten ist ihre Dienstzeit unter Beachtung des § 6, Absatz 2, des Gesetzes in Anschlag zu bringen.

§ 10.

(1) Bezüglich der Ferien haben auf die Hochschulassistenten die für Lehrer an staatlichen Mittelschulen geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung zu finden.

(2) Hochschulassistenten, die während der Hauptferien zur Vernehmung des Dienstes benötigt werden, haben Anspruch auf einen Erholungsurlaub von mindestens vier Wochen.

(3) Außerdem kann den Hochschulassistenten bei Fortgemuß ihrer Diensteszüge vom Lehrkanzeln-

(Instituts)vorstände bis zu acht Tagen und vom Professorenkollegium bis zu einem Monat Urlaub erteilt werden.

(4) Soll ein solcher Urlaub einen Monat überschreiten oder wird aus Anlaß der Beurlaubung oder Erkrankung eines Assistenten die Bestellung eines besoldeten Stellvertreters erforderlich, so hat das Professorenkollegium im Wege der Landesregierung die entsprechenden Anträge an das zuständige Staatsamt zu stellen.

§ 11.

Im Falle der Erkrankung hat jeder Hochschulassistent innerhalb der Bestellungsdauer längstens auf ein Jahr Anspruch auf Fortgenuß seiner Dienstesbezüge sowie, wenn er sich die Erkrankung nicht erwiesenermaßen außerhalb des Dienstes zugezogen hat, auf unentgeltliche Verpflegung und Behandlung in einer öffentlichen Heilanstalt seines Dienstortes.

§ 12.

Zur Unterstützung des Unterrichtsbetriebes an den Hochschulen können wissenschaftliche Hilfskräfte auch vertragsmäßig in Verwendung genommen werden. Ihre Dienstesobliegenheiten und Bezüge werden auf Antrag des Professorenkollegiums von den zuständigen Staatsämtern festgesetzt.

§ 13.

Übergangsbestimmungen.

(1) Auf Grund des § 10 des Gesetzes sind die an den Hochschulen zur Zeit seines Inkrafttretens bestellten Adjunkten und Assistenten (Konstruktoren) rücksichtlich ihrer dienstrechtlichen Stellung und der Bezüge nach folgenden Grundsätzen zu behandeln:

1. Die mit den auf Grund der Ministerialverordnung vom 18. Juli 1907, R. G. Bl. Nr. 187, geregelten Bezügen angestellten Adjunkten sowie die an den Universitätssternwarten als Staatsbeamte angestellten Astronomadjunkten, welche nach § 10, zweiter Absatz, auf ihr Ansuchen für ihre Person in die Bezüge und Pensionsansprüche von wirklichen Lehrern wissenschaftlicher Fächer an staatlichen Mittelschulen dauernd übernommen werden, erhalten diese Bezüge nach Maßgabe ihrer anrechenbaren Dienstzeit, die sie im Staatsdienstverhältnis als Assistenten und Adjunkten zurückgelegt haben; diese Dienstzeit ist ihnen bei der Pensionsbehandlung so anzurechnen, als wenn sie im Lehramt an staatlichen Mittelschulen zurückgelegt worden wäre.

Im Falle eines sich ergebenden Personenwechsels wird fallweise bestimmt, ob die von

diesen Adjunkten innegehabten Stellen als solche von ordentlichen oder von außerordentlichen Assistenten fortzubestehen haben.

2. Die bisher an den Hochschulen mit Remuneration bestellten Assistenten und Konstrukteure sind einstweilen zunächst als außerordentliche Assistenten, beziehungsweise als Hilfsassistenten zu behandeln und erhalten die für solche bestimmten Bezüge nach Maßgabe ihrer anrechenbaren Dienstzeit, die sie in der Eigenschaft eines besoldeten oder unbesoldeten Assistenten (Konstrukteurs) zurückgelegt haben; sofern ihre bisherige Remuneration höher war, erhalten sie den Mehrbetrag als jährlichen Zuschuß. Die bisher an den Hochschulen ohne Remuneration bestellten Assistenten werden zunächst als unbesoldete Assistenten weiterbelassen.

Innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes wird von den zuständigen Staatsämtern auf Antrag des Professorenkollegiums die Anzahl der systemisierten außerordentlichen und ordentlichen Assistentenstellen bestimmt, nach Maßgabe deren die bisherigen Assistenten (Konstrukteure) in die Stellung von außerordentlichen, beziehungsweise ordentlichen Assistenten überzuführen sind. Das Professorenkollegium hat beim zuständigen Staatsamt innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Anzahl der außerordentlichen und ordentlichen Assistentenstellen Anträge zu stellen, welche bisherigen Assistenten (Konstrukteure) für die ordentlichen Assistentenstellen weiterzubelassen sind, in welchem Falle ihnen die Jahresbesoldung eines solchen nach Maßgabe der im Staatsdienstverhältnis als Assistent (Konstrukteur) mit oder ohne Remuneration zurückgelegten Dienstzeit gebührt.

Die anderen bisherigen Assistenten und Konstrukteure bleiben für die restliche Dauer ihrer Bestellung als außerordentliche Assistenten mit der ihnen nach Maßgabe ihrer anrechenbaren mit oder ohne Remuneration zurückgelegten Dienstzeit gebührenden Jahresbesoldung weiterbestellt.

Die bisherigen unbesoldeten Assistenten, welche keine systemisierte außerordentliche oder ordentliche Assistentenstelle erhalten, können für ihre Person noch bis zum Höchstausmaß einer zehnjährigen Dienstzeit weiterbestellt werden.

Hilfsassistenten können nach Maßgabe der verfügbaren systemisierten außerordentlichen oder ordentlichen Assistentenstellen weiterbestellt werden.

Die als außerordentliche Assistenten übernommenen bisherigen Assistenten (Konstrukteure) können bis zu zehn Jahren, wenn sie eine zehnjährige Dienstzeit überschritten haben, noch für zwei weitere Jahre und, wenn sie die Qualifikation als ordentliche Assistenten haben oder innerhalb dieser zwei Jahre erwerben, noch weiterhin im Dienste belassen werden.

Den Assistenten, welche infolge ihrer militärischen Kriegsdienstleistung an der Vernehmung ihres Dienstes behindert waren, wird diese Zeit für ihre Dienstzeit und ihre Bezüge, jedoch nicht für das zulässige Höchstausmaß der Bestattungsdauer angerechnet.

§ 14.

(1) Diese Vollzugsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom, das ist mit dem 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit.

(2) Alle Verordnungen und Erlässe, die mit der vorliegenden Vollzugsanweisung in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.